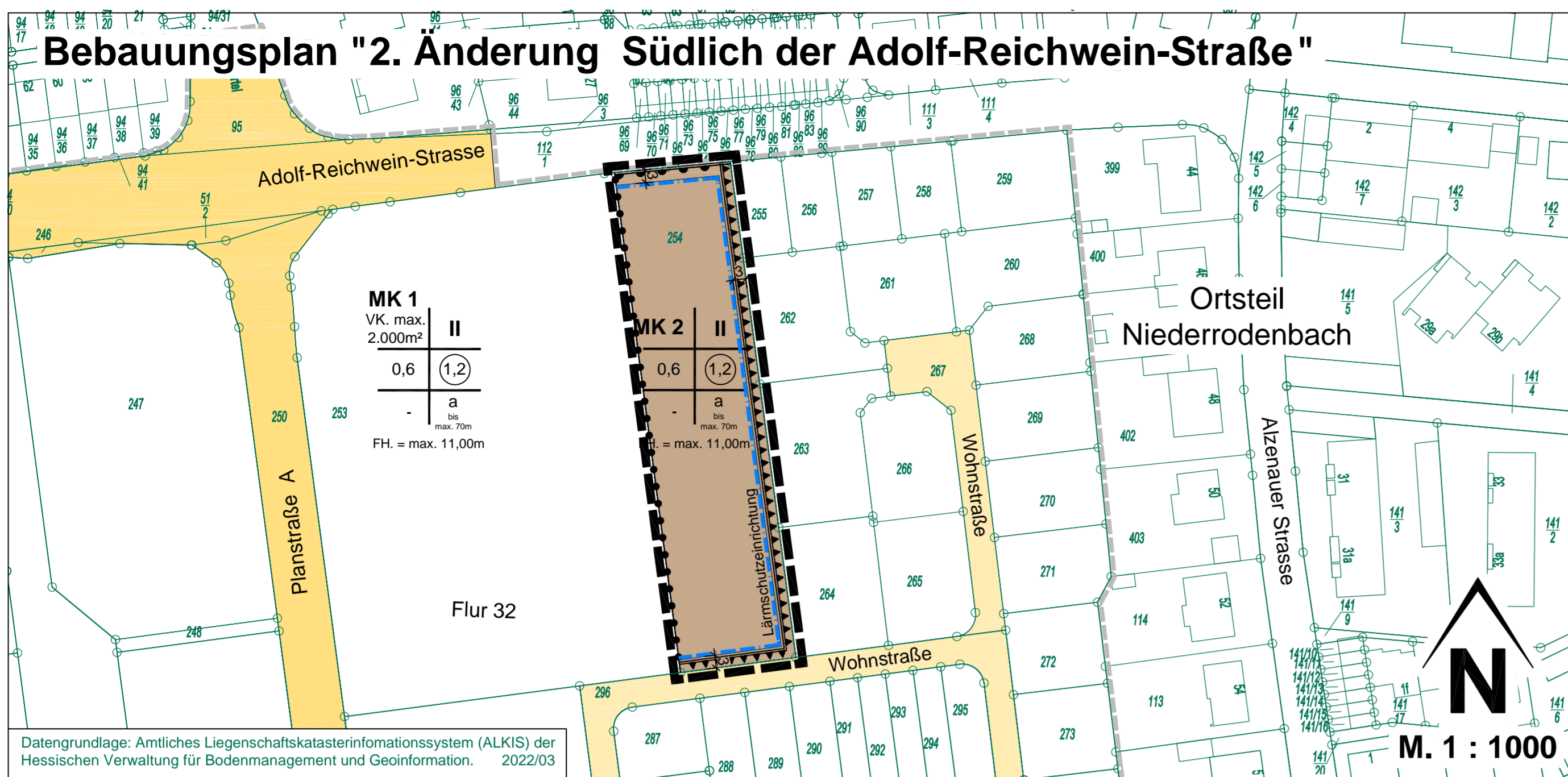


Bebauungsplan "2. Änderung Südlich der Adolf-Reichwein-Straße"



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation. 2022/03

Planzeichen für Bauleitpläne gemäß Planzeichenverordnung PlanZV

- Füllschema der Nutzungsschablone**

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
	Bauweise

Firsthöhe
- Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
 - MK 1 Kerngebiet § 7 BauNVO
 - MK 2 Kerngebiet § 7 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
 - 0,6 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß §§ 17 und 19 BauNVO
 - 1,2 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß §§ 17 und 20 BauNVO
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß §§ 17 und 20 BauNVO
 - FI = max. 11,00 m maximale Firsthöhe = 11,00 m als Höchstmaß über öffentlicher Verkehrsfläche
- Bauweise, Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
 - a Abweichende Bauweise § 22 (4) BauNVO, Gebäudelänge bis max. 70m
 - Baugrenze § 23 (3) BauNVO
- Überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
 - Überbaubare Grundstücksflächen
 - nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Straßenverkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB**
 - Planstraße - öffentlich
 - Wohnstraße - öffentlich, Verkehrsberuhigt
 - Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
- Sonstige Festsetzungen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB
 - Abgrenzung des Bebauungsplans (Urplan) Bebauungsplans "Südlich der Adolf-Reichwein-Straße"
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Baugebietes § 16 (5) BauNVO
 - max. 2.000m² Netto-Verkaufsfläche zulässig
 - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 (1) Nr.24 BauGB
 - Anlagenbestimmung: Lärmschutzeinrichtung
- Sonstige Planzeichen**
 - vorhandene Grundstücksgrenzen
 - Maßlinie / Maßzahl
 - Flurstücksnummer

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (1) BauGB**
 - Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind als Art der baulichen Nutzung zulässig:

 - das Kerngebiet (MK 2) gemäß § 7 BauNVO,

Nutzungsbeschränkungen:

 - im Kerngebiet (MK 2) sind nur zulässig: Bauvorhaben gemäß § 7, (2) Ziffer 1. – 4. und 6. – 7. BauNVO,
 - im Kerngebiet (MK 2) sind außerdem Wohnungen im 1. und 2. OG zulässig,
 - im Kerngebiet (MK 2) sind Vergnügungsstätten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nicht zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als Maß der baulichen Nutzung die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ), die Grundfläche (GR) sowie die Zahl der Vollgeschosse gemäß Planentwurf nach § 17 (1) BauNVO als Höchstmaß festgesetzt.
- Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BauGB**

In der abweichenden Bauweise (a) im MK-Gebiet sind Gebäude bis zu einer Länge von 70m zulässig.
- Geländeoberkante**

Festgelegte Geländeoberkante ist die Oberkante Straße (Gradientenhöhe), gemessen in der Grundstücksmitte. Bei mehreren angrenzenden Verkehrsflächen ist der Mittelwert aus den Höhenlagen der angrenzenden Straßen anzunehmen. Die Garten- bzw. Freiflächenoberkante ist auf der Straßenseite mindestens auf die Höhe der Oberkante Straße zu modellieren.
- Höhe baulicher Anlagen § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 (2) Nr. 4 BauNVO**

Die Firsthöhe wird gemessen von der festgelegten Geländeoberkante. (siehe 1.6 Geländeoberkante). Das Höchstmaß der Firsthöhe ist der Nutzungsschablone zu entnehmen. Der Fertigfußboden Erdgeschossdecke darf 1,00 m nicht überschreiten. Ausnahmsweise kann eine andere Sockelhöhe zugelassen werden, wenn der Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage dies erfordert oder durch Grundwasserhältnisse unzumutbare Nachteile entstehen.
- Führung von Versorgungsleitungen § 9 (1) Nr. 13 BauGB**

Alle Versorgungsleitungen (wie z. B. Telekommunikationsleitungen + Elektroleitungen bis einschließlich 20 KV- Leitungen usw.) sind unterirdisch zu verlegen.
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) Nr. 24 BauGB**

Passiver Schallschutz für schutzbedürftige Räume nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB:
Ohne gesonderten Nachweis muss die Schalldämmung der Gebäudeaußenbauteile schutzbedürftiger Räume in Abhängigkeit von der Raumart die Anforderungen nach Kapitel 7.1 unter Berücksichtigung der folgenden Lärmpegelbereiche entsprechend der Tabelle 7 der DIN 4109-1:2018-01 erfüllen:

Lärmpegelbereich IV
An den straßenzugewandten und seitlichen Fassaden im Bereich der nächsten Baufenster entlang der Adolf-Reichwein-Straße zwischen der Planstraße A (in Verlängerung der Gartenstraße) und der Alzenauer Straße sowie zusätzlich entlang der östlichen Baugrenze des Urbanen Gebietes:

Lärmpegelbereich III
In den weiteren Bereichen des Plangebietes sind für Schlafräume (Schlafzimmer, Kinderzimmer, Einzimmerappartements und Pflegeräume) schallgedämmte Belüftungseinrichtungen vorzusehen, die ein Lüften der Räume auch ohne das Öffnen der Fenster ermöglichen (wie z.B. ein in den Fensterrahmen integrierter Schalldämmlüfter). Die Anforderungen an die Schalldämmung ergeben sich aus den festgesetzten Lärmpegelbereichen.

Im Bereich der Wohngebiete entlang der Adolf-Reichwein-Straße dürfen die schutzbedürftigen Außenwohnbereiche wie wohnungsnahen Gärten und Terrassen ausschließlich im Schallschatten der Gebäude und somit südlich eingerichtet werden. Die Anzahl schutzbedürftiger Räume in Richtung Norden, insbesondere von Schlafräumen, sollte durch eine entsprechende Grundrissgestaltung möglichst minimiert werden.
- Grünflächen und Gehölzanteil auf Privatgrundstücken § 9 (1) Nr. 25a BauGB**

Im MK-Gebiet mind. 20 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Garten oder Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Auf jedem Grundstück ist mindestens ein hochstämmiger kleinkroniger Laubbaum bzw. Großstrauch zu pflanzen und zu pflegen. Schotter- und Kiesgärten sind nicht zulässig.
- Artenliste**

Bei der Gestaltung und Bepflanzung der Flächen nach Ziffer 1.10 und 2.3 sind vorrangig einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden, z. B.

Großsträucher:	Mittelsträucher:	Kleinsträucher:
Salweide	Salix caprea mas	Salix arenaria
Weißdorn	Crataegus	Salix hastata
Haselnuß	Corylus avellana	Salix repens
Weinrose	Rosa rubiginosa	Strachkronwicke
Feldrose	Rosa agrestis	Blaue Heckenkirsche
Kornelkirsche	Cornus mas	Essigrose
Wildobst	Euonymus europaeus	Alpenheckenrose
Europ. Pfaffenhütchen	Frangula alnus	Apfelrose
Faulbaum	Rhamnus cathartica	Zwergf. Felsenbirne
Echter Kreuzdorn	Gewöhnl. Stechplume	Kopfginster
Gewöhnl. Stechplume	Illex aquifolium	Schwarzer Geißklee
		Färbeginster
		Zwergmistel

Mittelsträucher:	Kleinsträucher:
Salix aurita	Salix repens
Salix purpurea Nancy Saunders	Strachkronwicke
Prunus spinosa	Blaue Heckenkirsche
Schlehe	Essigrose
Ribes alpinum	Alpenheckenrose
Ribes rubrum	Apfelrose
Ribes uva-crispa	Zwergf. Felsenbirne
Rosa tomentosa	Chamaecytisus spinus
Rosa tomentella	Cytisus nigricans
Rosa corymbifera	Genista tinctoria
Rosa glauca	Cotoneaster integerimus
Berberis vulgaris	
Amelanchier ovalis	
Colutea arborescens	
Laburnum anagyroides	
Rubus idaeus	

- Geeignete Pflanzenarten für Dachbegrünungen:**

Säuläcker:
Kleines Habichtskraut Hieracium pilosella
Scharfer Mauerpfeffer Sedum acre
Milder Mauerpfeffer Sedum saxatile
Purpurrote Fetthenne Sedum telephium
Frühlingsfingerkraut Potentilla neumanniana
Felsenmelke Petrorhagia saxifraga
Echte Hauswurz Sempervivum tectorum

Gräser:
Gemschwingel Festuca rupicaprina
Wimperperlgas Melica ciliata
Niedrige Segge Carex humilis
Frühlingssegge Carex caryophylla
- Geeignete Pflanzenarten für Fassadenbegrünungen:**

Selbstklimmer:
Wilder Wein Parthenocissus quinquefolia
Efeu Hedera helix
mit Kletterhilfe:
Bergrebe Clematis montana
Waldröbe Clematis in Arten
Geißblatt Lonicera in Arten
Kletterrosen Rosa in Arten
Knöterich Polygonum Auberti
Wein Vitis vinifera
Blauregen Wisteria sinensis
- BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (4) BauGB in Verb. mit § 91 HBO**
 - Anlegen von Zisternen § 9 (4) BauGB in Verb. mit § 91 HBO**

Das im Planungsgebiet auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist in Zisternen zu sammeln und zur Gartenbewässerung zu nutzen. Pro 100 m² Dachfläche sind mindestens 3 m³ Speichervolumen vorzuzhalten. Der Überlauf der Zisterne wird in den Abwasserkanal geleitet. Bei Gebäuden mit mehr als 10 WE, kann anstelle einer Zisterne zur Regenwasserrückhaltung ein anderes System mit gedrosseltem Abfluss des anfallenden Dachflächenwassers von 30 l/(s*ha) ausnahmsweise zugelassen werden.
 - Dachgestaltung Höhe/ Dachneigung/ Dachform**

Die zulässige Dachneigung ist der Nutzungsschablone zu entnehmen. Bei Doppelhäusern sind die Dächer in Höhe, Neigung, Form, Material und Farbe gleich zu gestalten.

Dacheindeckung/ Dachfarbe
Es ist nur kleinteiliges Material wie z. B. Betondachsteine, Tonziegel etc. sowie Dachbegrünungen zulässig. Zum Schutz des Grundwassers sind keine unbeschichteten Eindeckungen aus Kupfer, Zink und Blei zulässig. Es sind nur schwarz bis grau und rot bis rotbraune Farböne zu verwenden. Es sind auch Dachbegrünungen zulässig.
Bei einer Dachneigung von kleiner als 15° sind auch großflächige Materialien zulässig. Flachdächer sind mit einer Dachbegrünung zu versehen.

Dachaufbauten
Gauben sind als Sattel-, Schlep- oder Tonnengauben auszuführen und auf die Hälfte der Hausbreite zu beschränken. Gauben haben vom First einen Mindestabstand von 0,75m und von der Giebelwand mindestens einen Abstand von 1,50 m einzuhalten. Werden mehrere Gauben auf der Dachfläche angeordnet, so sind auf einer Höhe auszuführen und in einem einheitlichen Format zu gestalten. Dies gilt auch für Zwerchhäuser.
 - Stellplätze, Garagen und Vorgartengestaltung**

Schotter- und Kiesgärten sind nicht zulässig.

Pro Grundstück werden maximal 60% der straßenseitigen, nicht überbaubaren Grundstücksfläche für PKW-Stellplätze einschließlich der Garagenzufahrt und der Gebäudezufahrt zugelassen. Diese Einschränkung ist jedoch nicht für Grundstücke an Wendelanlagen an der Kopseite von Stichwegen anzuwenden.

Stellplätze und Gebäudezufahrten sind in wasser- und luftdurchlässigen Belägen herzustellen (z. B. Öko-pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen). Andere Gestaltungsmaterialien sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn der Versiegelungsgrad so gering wie möglich gehalten wird. Die verbleibenden Restflächen sind als Grünflächen anzulegen und mit mindestens 25 %-igem Gehölzanteil (siehe Artenliste) gärtnerisch zu gestalten. Auf den PKW-Stellplätzen ist auf Pflanzstreifen oder -inseln jeweils für 5 zusammenhängende Stellplätze ein standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen und zu pflegen.
 - Einfriedigungen**

Straßenseitige Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Gartenseitige Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.
 - Farbgebung baulicher Anlagen**

Die Farbgebung der baulichen Anlagen hat sich in das Landschaftsbild einzupassen. Nicht zugelassen werden Kunststoffverkleidungen und Imitate von natürlichen Stoffen sowie reflektierende, glänzende oder glasierte Materialien. Als Außenanstriche an den Wandflächen unzulässig sind grelle oder glänzende Farben. Die Festsetzungen gelten auch für Anbauten, Nebengebäude und Garagen, die farblich an das Hauptgebäude anzupassen sind. Verkleidungen aus Holz in den Giebelbereichen oder vorgemauerte Klinker sind zulässig.
 - Beleuchtungen im öffentlichen Raum**

Es sind im Plangebiet nur Außenbeleuchtungen zulässig, die warmweißes Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur ausstrahlen, die voll abgeschirmt und genau waagrecht montiert sind, um das Licht effizient auf die zu beleuchtende Fläche lenken und kein Licht in den oberen Halbraum abstrahlen. Die Leuchten sind mit einer Lichtstärkeklasse von G6 auszustatten.
- HINWEISE**
 - Alltasten**

Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend die Obere Bodenschutzbehörde, aktuell das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt/Frankfurt und das Baumrat der Gemeinde zu benachrichtigen. Die weitere Vorgehensweise ist dann abzustimmen.
 - Denkmalschutz**

Es bestehen Hinweise auf 2 vorgeschichtliche Siedlungen. Daher sind vorbereitende Untersuchungen in Abstimmung mit der Denkmalbehörde durchzuführen. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Abteilung Archäologische Denkmalpflege- oder der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
 - Baugrund, Öffentliches Kanalnetz, Gründungsberatung**

Es wird empfohlen, objektbezogene Baugrunduntersuchungen und Gründungsberatungen durchzuführen sowie den höchsten Grundwasserstand prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist maßgebend für die Ausführung und Sicherung an der baulichen Anlage. Insbesondere ist bei objektbezogenen Baugrunduntersuchungen mit Feststellung der höchsten Grundwasserstände über die Notwendigkeit von wasserundurchlässigen Kellerkonstruktionen (weiße Wanne) und wasserdrichten Kellerfensterrichtschächten zu entscheiden. Dieser Entscheidung kommt besondere Bedeutung in Bezug auf die dauerhafte Funktionstüchtigkeit der baulichen Anlage zu.
 - Fotovoltaik**

Sonnenkollektoren und Fotovoltaik Anlagen sind erwünscht. Die Hauptfritrichtung sollte sich in Ost-West-Richtung orientieren, um bei einer Nutzung der Solarenergie Vorteile zu erhalten.
 - Südausrichtung**

Wohnräume mit großen Fenstern und Terrassen sollten nach Süden bis Westen ausgerichtet werden. An der Südfassade sollte der Fensterglasanteil optimal ca. 30 % betragen.
 - Vorsorgender Bodenschutz**

Der kulturfähige Oberboden ist fachgerecht zu sichern, zwischenzulagern und auf den Grundstücken zur Auffüllung und zur Gelände- und Gartenmodellierung wieder zu verwenden (DIN 19315 und DIN 19731). Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sollen auf bereits versiegelten oder verdichteten Böden eingerichtet werden. Um Verdichtungen zu minimieren, sollen die Witterungsverhältnisse beim Befahren von empfindlichen Böden berücksichtigt werden. Nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens sollen Verdichtungen des Unterbodens beseitigt werden.
 - Dachgestaltung Garagen**

Benachbarte aneinandergrenzende Garagen sollten in ihrer Dachneigung, Dacheindeckung, Material und Farbton aufeinander abgestimmt werden.
 - Fassadenbegrünungen**

Überwiegend fensterlose Außenwandfassaden sollten dauerhaft mit Kletterpflanzen begrünt werden. Klettergerüste sollten dabei einen Achsabstand von 5 m nicht überschreiten. Pro Gerüst sollten mindestens 3 Pflanzen gepflanzt werden. Bei Selbstklimmern sollte, an den überwiegend geschlossenen Außenwänden, über die gesamte Länge mindestens 1 Pflanze pro m² gepflanzt werden.
 - Gerüche**

Gerüche emittierende Anlagen (z. B. Mülltonnen-, Kompostplätze, Küchendunst- abzugsanlagen) sind nach dem Stand der Technik so zu errichten (z. B. Einhausung, Aufstellung entfernt schutzbedürftiger Daueraufenthaltsräume bzw. Daueraufenthaltsplätze) und zu betreiben, dass es zu keinen Gesundheitsgefährdungen oder erheblichen Belastungen im Bereich schutzbedürftiger Daueraufenthaltsräume nach DIN 4109 und Daueraufenthaltsflächen (z. B. Balkone, Terrassen, Freisitze) kommt.
 - Landwirtschaft**

Die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen einhergehenden Immissionen (Staub-, Lärm-, Geruchs- und Pflanzenschutzmittelimmissionen) sind ortsüblich und insofern hinzunehmen.
 - Stellplatzsatzung**

Die bei Bauantragstellung gültige Stellplatzsatzung der Gemeinde Rodenbach ist einzuhalten.

RECHTSGRUNDLAGEN	
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung.	
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, BGBl. I S. 133), in der zuletzt gültigen Fassung.	
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der zuletzt gültigen Fassung.	
4. Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), in der zuletzt gültigen Fassung.	
5. Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), in der zuletzt gültigen Fassung.	

VERFAHRENSVERMERKE	
1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rodenbach hat am 07.04.2022 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „2. Änderung Südlich der Adolf-Reichwein-Straße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am</p>	
2. ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG UND BEHÖRDENBETEILIGUNG (AUSLEGUNG) <p>Ort und Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB wurden am ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich</p> <p>Die berührten Behörden und sonstige TOB gemäß § 4 (2) BauGB sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich aufgefordert worden.</p>	
3. SATZUNGSBESCHLUSS <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rodenbach hat am den Bebauungsplan „2. Änderung Südlich der Adolf-Reichwein-Straße“ in der Fassung vom gem. § 10 BauGB und gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck hat am die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „2. Änderung Südlich der Adolf-Reichwein-Straße“ in der Fassung vom gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.</p>	
4. AUSFERTIGUNGSVERMERK <p>Die durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rodenbach in Ihrer Sitzung am beschlossene Satzung des Bebauungsplans „2. Änderung Südlich der Adolf-Reichwein-Straße“ in der Fassung vom wurde durch den Bürgermeister am handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.</p>	

Rodenbach, den	(Klaus Schejna) Bürgermeister
Der Bebauungsplan wurde ortsüblich am bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.	
Rodenbach, den	(Klaus Schejna) Bürgermeister
Dieser Bebauungsplan wurde im Auftrag der Gemeinde Rodenbach durch die Planungsgruppe Thomas Egel erarbeitet.	
Langensfeld, den	Thomas Egel

. Ausfertigung

Bebauungsplan "2. Änderung Südlich der Adolf-Reichwein-Straße"

(im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB)

Gemeinde Rodenbach
Ortsteil Niederrodenbach

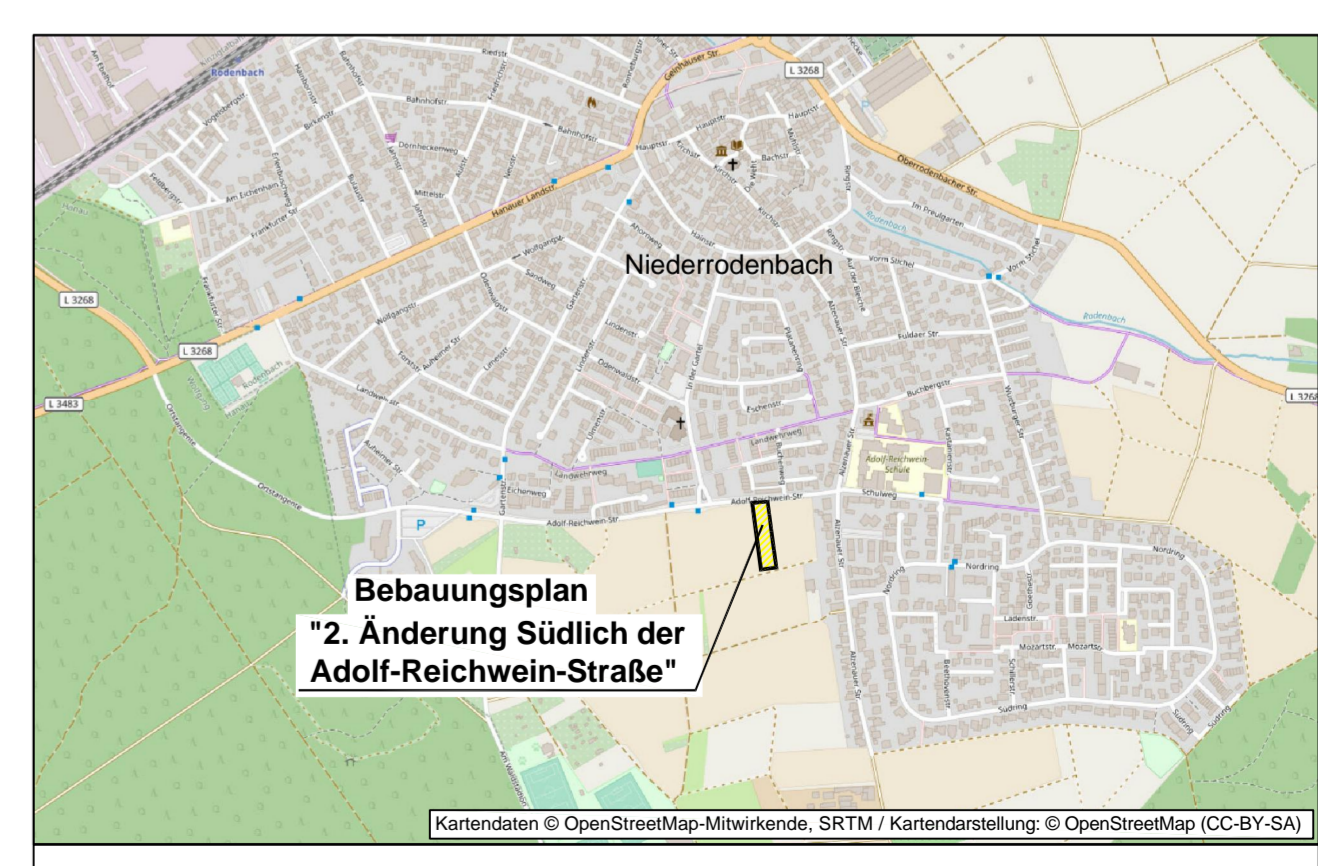
THOMASEGEL
Planungsgruppe
Architekturbüro für Städtebau und Landschaftsplanung

Carl-Friedrich-Benz-Str 10
63505 Langensfeld
planungsguppe-egel@t-online.de · www.planungsgruppe-egel.de

Tel.: 0 61 84 / 93 43 77
Fax: 0 61 84 / 93 43 78
Mobil: 0 172 / 67 55 802

M. 1:1000

Projekt Nr.	Verfahrensstand	Entwickelt	Egel
22025 - 00	Auslegung	Bearbeitet	Egentenmeier
		Geprüft	Egel
		Fertiggestellt	10.06.2022



Übersichtskarte

Kartendaten © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM / Kartendarstellung: © OpenStreetMap (CC-BY-SA)